

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, fest, dass Christian Parzer als Veranstalter des über die terrestrische Multiplexplattform MUX C (Bad Ischl und Wolfgangsee) ausgestrahlten Programms „TV Bad Ischl“ am 05.03.2014
 - a. die Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass er den von ca. 18:01:25 bis ca. 18:01:40 Uhr ausgestrahlten werblich gestalteten Sponsorhinweis für die Raiffeisenkasse Inneres Salzkammergut an dessen Beginn nicht vom redaktionell gestalteten Programm, nämlich dem Sendungsteil „Aktuell“ bzw. dessen Signation getrennt hat und
 - b. die Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass er die von der Raiffeisenkasse Inneres Salzkammergut gesponserte und von ca. 18:00 bis 18:55 Uhr ausgestrahlte Wochensendung an ihrem Anfang oder an ihrem Ende nicht eindeutig als gesponsert gekennzeichnet hat.
2. Christian Parzer wird gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, die Spruchpunkte 1 a. und 1 b. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von ihm ausgestrahlten Programms „TV Bad Ischl“ an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 18:00 und 19:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht festgestellt: Im Programm „TV Bad Ischl“ wurde am 05.03.2013 ein werblich gestalteter Sponsorhinweis ausgestrahlt, der an dessen Beginn nicht eindeutig vom redaktionell gestalteten Programm getrennt war. Weiters war die von 18:00 bis 18:55 Uhr ausgestrahlte Wochensendung an ihrem Anfang oder an ihrem Ende nicht eindeutig als gesponsert

gekennzeichnet. Dadurch wurden jeweils Bestimmungen des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes verletzt.“

Der KommAustria sind gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Auf Grund der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, durch private Mediendienstanbieter, forderte die KommAustria Christian Parzer mit Schreiben vom 05.03.2014 zur Vorlage von Aufzeichnungen seines am 05.03.2014 von 18:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Programms „TV Bad Ischl“ auf.

Mit am 10.03.2014 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben legte Christian Parzer die Aufzeichnungen des von ihm am 05.03.2014 von 18:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Programms vor.

Mit Schreiben vom 26.03.2014 übermittelte die KommAustria Christian Parzer die Auswertung der am 05.03.2014 von 18:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Sendungen des Programms „TV Bad Ischl“ und forderte ihn binnen einer Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme zu den ihm vorgehaltenen Rechtsverletzungen (Werbeverstößen) auf.

Christian Parzer nahm zu den Ergebnissen der Auswertung mit Schreiben vom 03.04.2014 Stellung, wobei im Wesentlichen ausgeführt wurde, dass die unterlassene Trennung unbewusst erfolgt sei, da und man von einem Ausreichen der Kennzeichnung ausgegangen sei. Auch die fehlende Kennzeichnung sei unmittelbar nachfolgend umgesetzt worden.

Mit Schreiben vom 15.04.2013 leitete die KommAustria wegen vermuteter Verletzungen der §§ 31 Abs. 2 und 43 Abs. 2 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung von Verletzungen des AMD-G ein und gab Christian Parzer die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Es langte keine weitere Stellungnahme ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Christian Parzer ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 24.02.2009, KOA 4.417/09-002, Inhaber einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „TV Bad Ischl“ über die terrestrische Multiplexplattform MUX C (Bad Ischl und Wolfgangsee).

Am 05.03.2014 wurde von ca. 18:00 bis ca. 18:55 Uhr die Wochensendung „TV Bad Ischl“ ausgestrahlt.

Nach ein paar einleitenden Bildern von einer Veranstaltung begrüßte um ca. 18:01:02 Uhr die Moderatorin die Zuschauer und kündigte den Sendungsteil „Aktuell“ an. Danach wurde um 18:01:20 eine etwa fünfsekündige Signation des Sendungsteil „Aktuell“ ausgestrahlt. Unmittelbar darauf wurde von ca. 18:01:25 Uhr bis 18:01:40 Uhr folgender werblich gestalteter Sponsorhinweis für die Raiffeisenbank Inneres Salzkammergut gesendet:

Gezeigt wurde zunächst das Logo der Raiffeisenbank Inneres Salzkammergut, danach verschiedene Mitarbeiter der Raiffeisenbank Inneres Salzkammergut, die in die Kamera lächeln, danach wiederum das Logo der Raiffeisenbank Inneres Salzkammergut; dazu wurde folgender Text verlesen:

„Raiffeisenbank, die Bank für Ihre Zukunft, widmet Ihnen die aktuellen Beiträge aus der Region. Raiffeisenbank, Ihre Bank im Inneren Salzkammergut.“

Während der gesamten Dauer des Sponsorhinweises wurde in der rechten oberen Bildecke deutlich sichtbar das Insert „WERBUNG“ gezeigt.

Unmittelbar darauf wurde für ca. sechs Sekunden ein Insert mit dem Logo des Sendungsteils „Aktuell“ und dem Titel des folgenden Beitrags gezeigt.

Um ca. 18:53:54 Uhr verabschiedete sich die Moderatorin mit folgenden Worten:

„Ja und jetzt sind wir auch schon am Ende unserer Sendung angelangt. Ich bedanke mich herzlich fürs Zusehen und würde somit sagen: Kommen sie gut durch den Heringschmaus. Und ab sofort heißt's dann wirklich: nichts rauchen, nichts trinken, einfach mal dahoam bleibn.“

Danach wurden Bilder von Faschingsumzügen gezeigt und um ca. 18:55:00 Uhr das Senderlogo eingeblendet.

Weder am Anfang noch am Ende der Wochensendung wurde ein Hinweis darauf, dass die Sendung von der Raiffeisenbank Inneres Salzkammergut gesponsert war, ausgestrahlt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid vom 24.02.2009, KOA 4.417/09-002.

Die Feststellungen zu dem am 05.03.2014 von 18:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Programm „TV Bad Ischl“ ergeben sich aus den von Christian Parzer vorgelegten Aufzeichnungen des Programms.

Die Feststellungen dazu, dass der Sendungsteil „Aktuell“ – und damit die gesamte von ca. 18:00 bis 18:55 Uhr ausgestrahlte Wochensendung (vgl. die rechtlichen Ausführungen unter 4.4.) – von der Raiffeisenkasse Inneres Salzkammergut gesponsert war, ergeben sich aus dem von ca. von 18:01:25 Uhr bis 18:01:40 Uhr ausgestrahlten werblich gestalteten Sponsorhinweis. Die Annahme der Behörde, dass Sponsoring vorlag, wurde Christian Parzer vorgehalten und von diesem in seiner Stellungnahme vom 03.04.2014 nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Vermutet die KommAustria Verletzungen der genannten Bestimmungen, so hat sie die Ergebnisse ihrer Auswertungen dem betroffenen Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG hat die KommAustria unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme bei begründetem Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G diese von Amts wegen weiter zu verfolgen. Im vorliegenden Fall konnte die Stellungnahme von Christian Parzer die Bedenken der KommAustria hinsichtlich der im beobachteten Zeitraum vermuteten Werbeverstöße nicht ausräumen, weshalb in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 43 Abs. 2 iVm §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G einzuleiten war, wobei Christian Parzer hierzu neuerlich Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

- [...]
30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist;*
- [...]
32. *Sponsoring: jeder Beitrag von nicht im Bereich des Anbietens von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder natürlichen Personen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern;*
- [...]
40. *Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) oder als Bestandteil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom Anbieter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung);*

[...]

§ 37 Abs. 1 AMD-G lautet:

„(1) Gesponserte audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen

1. Ihr Inhalt und bei Fernsehsendungen ihr Programmplatz dürfen auf keinen Fall in einer Weise beeinflusst werden, dass die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Mediendienstanbieters beeinträchtigt wird.
2. Sie sind durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen, eindeutig als gesponsert zu kennzeichnen, bei Sendungen insbesondere an ihrem Anfang oder an ihrem Ende durch eine An- oder Absage.
3. Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen, anregen.“

§ 43 AMD-G lautet:

„§ 43. (1) Fernsehwerbung und Teleshopping müssen leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein.

(2) Fernsehwerbung und Teleshopping müssen durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein.“

4.3. Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz gemäß § 43 Abs. 2 AMD-G

Nach Auffassung der KommAustria ist der von ca. 18:01:25 Uhr bis 18:01:40 Uhr ausgestrahlte Sponsorhinweis für die Raiffeisenbank Inneres Salzkammergut werblich gestaltet und somit Werbung im Sinne des § 2 Z 40 AMD-G.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zur im Wesentlichen vergleichbaren Rechtslage nach dem ORF-G unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung ausgesprochen, dass entscheidend ist für die Qualifikation als Werbung ist, ob die (gegen eine Gegenleistung beziehungsweise für ein eigenes Produkt gesendete) Äußerung beziehungsweise Darstellung insgesamt geeignet ist, den bislang uninformierten oder unentschlossenen Zuseher für den Erwerb dieses Produktes (Waren, Dienstleistungen) zu gewinnen, sodass auf das Ziel der Darstellung, nämlich den Absatz dieser Produkte zu fördern, geschlossen werden kann. Ein werblich gestalteter Sponsorhinweis ist somit als Werbung zu qualifizieren (vgl. VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172). Davon ausgehend enthält der gegenständliche Sponsorhinweis durch die zusätzlichen Hinweise „die Bank für Ihre Zukunft“ und „Ihre Bank im Inneren Salzkammergut“ sowie die Darstellung der lächelnden Mitarbeiter der Raiffeisenbank eine über die Kennzeichnung des Auftraggebers („Raiffeisenbank“) hinaus gehende eigenständige werbliche Botschaft, mit der im obigen Sinne unentschlossene Zuseher als Kunden der Raiffeisenbank gewonnen werden sollen.

Bei der Nennung von Unternehmen, die bekanntermaßen im Wirtschaftsleben tätig sind, bzw. bei Nennung von Produkten oder Dienstleistungen, die nach dem Verkehrsgebrauch zum entgeltlichen Erwerb bestimmt sind, kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Absatz entgeltlicher Produkte, Dienstleistungen, Rechte und Verbindlichkeiten gefördert werden soll (vgl. BKS 09.03.2009, GZ 611.001/0007-BKS/2008). Dies ist hier der Fall. Auch stützt die vom Rundfunkveranstalter vorgenommene Einblendung des Schriftzuges „Werbung“ diese Annahme.

Werbung ist nach der zitierten Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G von sonstigen Sendungs- und Programmteilen durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig zu trennen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ist der „*primäre Schutzzweck des Trennungsgebotes, den Konsumenten in die Lage zu versetzen, den eigentlichen Zweck der Ausstrahlung zu kennen und die im Rahmen der Werbung wiedergegebenen Informationen mit entsprechender „Vorsicht“ wahrzunehmen, so er dies überhaupt wünscht*“ (vgl. BKS 24.09.2007, 611.001/0002-BKS/2007). Mit anderen Worten sollen Verwechslungen des redaktionellen Programms mit Werbung hintangehalten werden (BKS 26.03.2007, 611.001/0013-BKS/2006).

Während des gesamten werblich gestalteten Sponsorhinweises war zwar in der rechten oberen Bildecke deutlich sichtbar das Insert „WERBUNG“ eingeblendet und war die Werbung im Sinne des § 43 Abs. 1 AMD-G leicht als solche erkennbar; nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs muss Werbung aber nicht nur „klar erkennbar“, sondern auch „eindeutig“ von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Werbung ohne entsprechendes optisches oder akustisches Zeichen beginnt und während der Werbung lediglich durch einen Schriftzug am oberen Bildrand auf den Umstand, dass es sich um eine Werbung handelt, hingewiesen wird (vgl. VwGH 26.07.2007, Zl. 2005/04/0153, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 13 Abs. 3 ORF-G). Da der werblich gestaltete Sponsorhinweis an seinem Beginn durch optische, akustische oder räumliche Mittel nicht eindeutig von den davor ausgestrahlten redaktionellen Inhalten, im Konkreten der Signation des Sendungsteils „Aktuell“ getrennt wurde, ist aus Sicht der KommAustria den Anforderungen an das durch § 43 Abs. 2 AMD-G determinierte Gebot der eindeutigen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen durch Unterlassen einer optischen oder akustischen Trennung zu Beginn der Werbung nicht Rechnung getragen worden (Spruchpunkt 1.a.).

4.4. Fehlender Sponsorhinweis am Anfang oder Ende der Wochensendung

Wie sich aus dem ausgestrahlten werblich gestalteten Sponsorhinweis für die Raiffeisenbank Inneres Salzkammergut ergibt, war der Sendungsteil „Aktuell“ von dieser gesponsert.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs stellen die Vorschriften zur Offenlegung von Sponsoring auf die Sendung und nicht etwa auf Sendungsteile ab (vgl. VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172 zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 17 ORF-G). Das bedeutet, dass, wenn ein Sendungsteil gesponsert ist, die gesamte Sendung als gesponsert zu kennzeichnen ist. Mit einem Sponsorhinweis am Beginn eines einzelnen Sendungsteils wird der Verpflichtung zur Ausstrahlung eines Sponsorhinweises am Anfang oder am Ende einer Sendung nicht Genüge getan (vgl. wiederum VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172).

Nach Auffassung der KommAustria handelt es sich bei der Wochensendung „TV Bad Ischl“ um eine einheitliche Sendung und stellt die Rubrik „Aktuell“ einen Teil dieser Sendung dar: Sowohl in inhaltlicher (Aufbau der 55-minütigen Wochensendung mit Begrüßung am Anfang und Verabschiedung am Ende) als auch in formaler Hinsicht (identische Moderatorin, identische CI) gibt es keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass es sich bei der Rubrik „Aktuell“ um eine selbständige Sendung iSd o.a. Rechtsprechung handeln könnte.

Der werblich gestaltete Sponsorhinweis am Beginn des Sendungsteils „Aktuell“ genügt den Anforderungen des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G nicht, da er nicht am Anfang oder Ende der Sendung steht. Da die Sendung somit nicht an ihrem Anfang oder ihrem Ende eindeutig als

gesponsert gekennzeichnet wurde, war eine Verletzung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.b)

4.5. Veröffentlichung

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 62 Abs. 3 AMD-G. Nach der Rechtsprechung zur vergleichbaren Bestimmung des § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „contrarius actus“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „contrarius actus“ Rechnung getragen werden.

Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellten Rechtsverletzungen in diesem Zeitrahmen erfolgten. Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 47 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 16. Mai 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

- Christian Parzer – STV1 regional TV Bad Ischl, 4842 Bad Ischl, Kreuzplatz 5, **per Rsb**